

SATZUNG

des Fördervereins

des SCHULZENTRUMS Janusz Korczak Höngeda

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein des SCHULZENTRUMS Janusz Korczak Höngeda" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namen "Förderverein des SCHULZENTRUMS Janusz Korczak Höngeda e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

§ 3 Zweck des Vereines

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist jede Art von Unterstützung zur Förderung der Erziehung und Bildung für das SCHULZENTRUMS „Janusz Korczak“, welches sich in Trägerschaft der „Mühlhäuser Werkstätten für Behinderte e.V.“ befindet.

Insbesondere wollen wir:

- die Öffentlichkeitsarbeit des SCHULZENTRUMS durch Initiierung und Förderung von Projekten unterstützen, um Integrationsmodelle zum „Gemeinsamen Unterricht“ weiter zu entwickeln
- durch den Gedankenaustausch zwischen Freunden, Förderern, Eltern, Schülern u. dem Lehrerkollegium, sowie durch Unterrichtung der Öffentlichkeit das Interesse für das SCHULZENTRUM wecken und vertiefen
- durch Geld und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus ermöglichen
- Beschaffung geeigneter Lehr- und Lernmittel unterstützen
- Hilfe leisten bei Durchführung von Schulprojekten (z.B. Schulbibelgarten)
- uns an Schulveranstaltungen beteiligen.
- die Traditionspflege fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 -68) der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4.3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

5.2. Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- Einzelpersonen, die dieser Schule sehr verbunden sind
- Unternehmen, Organisationen und Körperschaften, die durch eine oder mehrere Personen vertreten werden und diese Schule unterstützen möchten.

5.3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Personen, welche sich auf besondere Weise bei der Verwirklichung der Ziele des Fördervereins Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt des Mitgliedes,
- durch Ausschluss des Mitgliedes,
- bei juristischen Personen weiterhin durch Insolvenz und Löschung der Firma.

6.2. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

6.3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn dieses Mitglied der Satzung zuwider handelt oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet und damit dem Verein nachhaltig schadet.

§ 7 Beiträge und Spenden

7.1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt der Vorstand. Er ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten.

7.2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

7.3. Über die Verwendung der Mittel stellt der Vorstand für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Organe des Vereins

8.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8.2. Von den Beschlüssen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die durch den Protokollführer sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand wird gebildet durch den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Schriftführer
- einfaches Vorstandsmitglied (möglichst ein Mitglied der Elternvertretung)

9.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9.4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
- Er stellt den Haushalt für jedes Geschäftsjahr auf.
- Er legt vor Beginn der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

9.5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen bedürfen nachträglich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand kann beschließen, dass an die Vorstandsmitglieder, soweit sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Zu Beginn wird aus den Reihen der Anwesenden ein Protokollführer benannt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal Jährlich einzuberufen. Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zuzustellen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

11.2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- die Wahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Wahl genügt die Stimmenmehrheit. Solange die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nicht erfolgt ist, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand und den bisherigen Rechnungsprüfer weitergeführt.

11.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

11.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 12 Rechnungsprüfung

12.1 „Die zwei nicht dem Vorstand angehörigen Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die dem Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

12.2 „Die beiden Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Als Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.“

